

**Aus**

*Guten  
Morgen* **Sonntag**

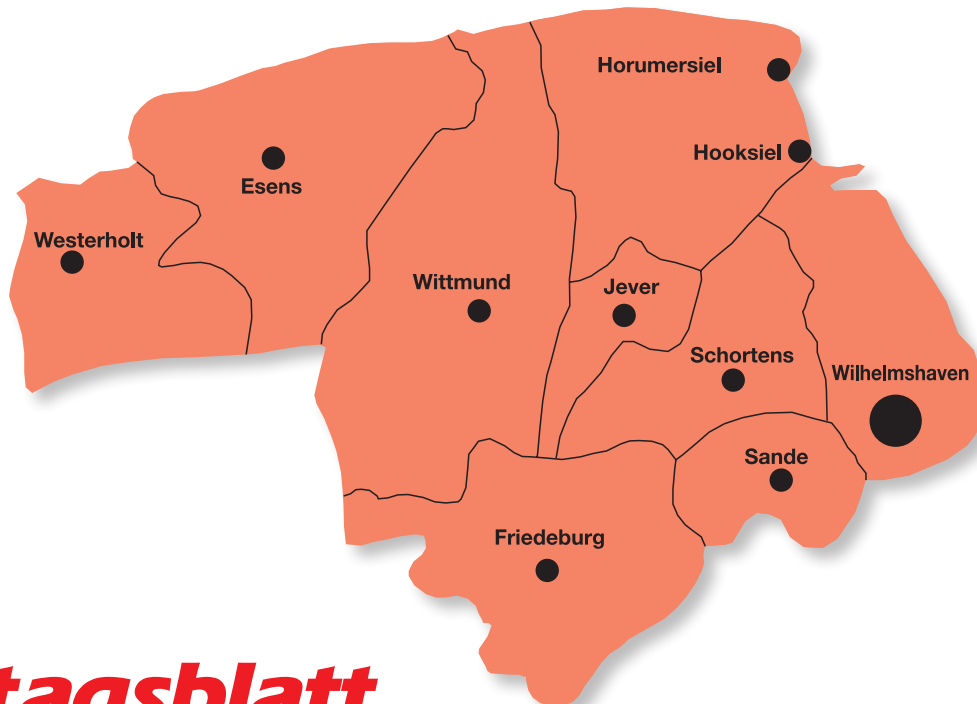
**wird**

**NORDWEST**

***Sonntagsblatt***

**Preisliste Nr. 1** Gültig ab 25. 10. 2020

# Unser Verbreitungsgebiet Hier sind Ihre Kunden:



**NORDWEST**

***Sonntagsblatt***

Ihre Sonntagszeitung für Wilhelmshaven, Friesland-Nord und Wittmund



Verbreitungsgebiet Northwest Sonntagsblatt  
Auflage: 86.180 Exemplare

## Schwarz-Weiß-Anzeigen

Satzspiegel 420 mm hoch 282 mm breit	mm-Preis €	Spaltenbreite mm	Spaltenzahl	1 Seite = 2520 mm netto €
<b>Grundpreis</b>	<b>1,45</b>	<b>45</b>	<b>6</b>	<b>3.654,00</b>
<b>Ortspreis*</b>	<b>1,23</b>	<b>45</b>	<b>6</b>	<b>3.099,60</b>

## Farb-Anzeigen

Satzspiegel 420 mm hoch 282 mm breit	mm-Preis €	Spaltenbreite mm	Spaltenzahl	1 Seite = 2520 mm netto €
<b>1 bis 3 Zusatzfarben</b>				
<b>Grundpreis</b>	<b>1,85</b>	<b>45</b>	<b>6</b>	<b>4.662,00</b>
<b>Ortspreis*</b>	<b>1,57</b>	<b>45</b>	<b>6</b>	<b>3.956,40</b>

## Abweichende Preise

### Texteilanzeigen

Grundpreis mm sw.....	2,61 €
Grundpreis mm 1 bis 3 Zusatzfarben.....	3,33 €
Ortspreis* mm sw.....	2,22 €
Ortspreis* mm 1 bis 3 Zusatzfarben.....	2,83 €

### Anzeigen am Kopf der Titelseite

Mindestformat = 50 mm Höhe blattbreit

Höchstformat = 75 mm Höhe blattbreit

Grundpreis mm sw.....	3,19 €
Grundpreis mm 1 bis 3 Zusatzfarben.....	4,07 €
Ortspreis* mm sw.....	2,71 €
Ortspreis* mm 1 bis 3 Zusatzfarben.....	3,46 €

### Sonstige Anzeigen auf der Titelseite

Grundpreis mm sw.....	2,03 €
Grundpreis mm 1 bis 3 Zusatzfarben.....	2,59 €
Ortspreis* mm sw.....	1,73 €
Ortspreis* mm 1 bis 3 Zusatzfarben.....	2,20 €

### Anzeigen am Fuß der Titelseite

Mindestformat = 100 mm Höhe blattbreit

Höchstformat = 160 mm Höhe blattbreit

### Kontakte

Grundpreis mm sw.....	1,65 €
Grundpreis mm 1 bis 3 Zusatzfarben.....	2,10 €
Ortspreis* mm sw.....	1,40 €
Ortspreis* mm 1 bis 3 Zusatzfarben.....	1,79 €

\* Preis für Anzeigen des Handels, Handwerks und Gewerbes aus dem Verbreitungsgebiet bei direkter Abrechnung mit dem Verlag.

**Alle aufgeführten Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer.**

## Beilagenaufträge Guten Morgen Sonntag

Preis %o Exemplare	bis 20 g	bis 30 g	bis 40 g	bis 50 g
Grundpreis	70,- €	76,- €	82,- €	88,- €
Ortspreis*	59,- €	64,- €	69,- €	74,- €

**Versandanschrift:** Brune-Mettcker Druck  
 Preußenstraße 1A  
 26388 Wilhelmshaven

\* Preis für Anzeigen des Handels, Handwerks und Gewerbes aus dem Verbreitungsgebiet bei direkter Abrechnung mit dem Verlag.

**Alle aufgeführten Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer.**

## Anzeigenrabatte Guten Morgen Sonntag

Nachlässe bei schriftlichen Abschlüssen innerhalb eines Jahres (nur bei Grund- oder Ortspreis)

Malstaffel	Mengenstaffel
bei mind. 12 x.....10%	1 000 mm .....5%
bei mind. 24 x.....15%	3 000 mm .....10%
bei mind. 52 x.....20%	5 000 mm .....15%
	10 000 mm .....20%

Erweiterte Mengenstaffel für mm-Abschlüsse von mindestens

20 000 mm .....21%
40 000 mm .....22%
60 000 mm .....23%
80 000 mm .....24%
100 000 mm .....25%

Geschäftsstellen: 26382 **Wilhelmshaven**, Börsenstraße 27,  
Tel. (0 44 21) 4 00 86-29, Fax (0 44 21) 4 00 86-98  
26441 **Jever**, Wangerstraße 14,  
Telefon (0 44 61) 9 44-0, Fax (0 44 61) 944 259  
26409 **Wittmund**, Am Markt 18,  
Telefon (0 44 62) 9 89-0, Fax (0 44 62) 989-166  
26427 **Esens**, Am Markt 3,  
Telefon (0 49 71) 9 28 50, Fax (0 49 71) 92 85 20

Bankkonto Guten Morgen Sonntag: Sparkasse Wilhelmshaven,  
IBAN: DE71282501100002195923  
SWIFT BIC: BRLADE21WHV

Bankkonto Neue Rundschau: Sparkasse Wilhelmshaven,  
IBAN: DE37282501100002128635  
SWIFT BIC: BRLADE21WHV

Zahlungsbedingungen: Rechnung auf Grund- und Ortspreis-Basis sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen ohne jeden Abzug. Bei Bankeinzug im Lastschriftverfahren gewähren wir 2 % Skonto, ausgenommen Privatanzeigen.

Erscheinungsweise: Guten Morgen Sonntag: Wöchentlich am Sonntag  
Erscheinungsweise: Neue Rundschau: Wöchentlich am Mittwoch

Anzeigenschluss: Guten Morgen Sonntag: Donnerstag, 17.00 Uhr  
Anzeigenschluss: Neue Rundschau: Montag, 15.00 Uhr

Satzspiegel: Breite x Höhe in mm 282 x 420

Spaltenbreite: 1 Spalte 45 mm, 2 Spalten 92 mm, 3 Spalten 140 mm,  
4 Spalten 187 mm, 5 Spalten 235 mm, 6 Spalten 282 mm

Druckverfahren: Rollenoffset

Druckzuwachs: mindestens 25 %

Druckunterlagen: digitale Übermittlung wird bevorzugt

Rasterweite: 35 Linien/cm = 85 lpi

Tonwertumfang: Druckbarer Rastertonwert ab 5%, Tiefe bis 85%

Digitale Übermittlung von Druckunterlagen: Datenformat - PDF(X-3) oder EPS, Schriften müssen in die Datei eingebunden sein oder mitgeliefert werden. Tonwerte müssen als verfahrensangepasste CMYK-Werte vorliegen und die o.a. Tonwertzunahme berücksichtigen.

Farbqualität: Geringe Farbabweichungen ( $\leq \Delta E8$ ) berechtigen nicht zu Preisminderungen oder Ersatzansprüchen. Aus technischen Gründen werden Sonderfarben teilweise aus CMYK-Prozessfarben der Euroskala erzeugt und können deshalb vom Farbton anderer Farbfächer abweichen. Darum können Farbangaben nur auf Basis unseres Fächers als verbindlich akzeptiert werden.

**NORDWEST**  
**Sonntagsblatt**

**Ihre Sonntagszeitung für Wilhelmshaven, Friesland-Nord und Wittmund**

Anschrift: Neue Rundschau Werbegesellschaft mbH  
Postfach 2052  
26360 Wilhelmshaven

Guten Morgen Sonntag  
E-Mail: [anzeigen@gms-portal.de](mailto:anzeigen@gms-portal.de)  
Internet: [www.gms-portal.de](http://www.gms-portal.de)

Neue Rundschau  
E-Mail: [anzeigen@nr-portal.de](mailto:anzeigen@nr-portal.de)  
Internet: [www.nr-portal.de](http://www.nr-portal.de)

FTP: Für die Einrichtung Ihres eigenen FTP-Zugangs auf unserem FTP-Server bitten wir um Anruf unter Telefon (0 44 21) 4 00 86-29 oder (0 44 21) 7 77 44-0

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen

Stand: 25. 10. 2020

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.
2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.
5. Bei der Errechnung der Abnahmemengen werden Text-Millimeter dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet.
6. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
7. Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.
8. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Moders der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
9. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckerunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckerunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckerunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
10. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlen-

- den Entgelts. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt. Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.
11. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.
  12. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.
  13. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber 14 Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen, vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt. Der Verlag ist berechtigt, einen Dritten mit der Ausstellung der Rechnung und dem Einzug des Rechnungsbetrages zu beauftragen. Bei Rechnungslegung weist der Dritte darauf hin, dass er im Auftrag und für Rechnung des Verlages handelt.
  14. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offen stehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
  15. Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
  16. Kosten für die Anfertigung bestellter Druckerunterlagen (Filme, Zeichnungen, Vergrößerungen, Verkleinerungen, Umkehrungen, Rasterungen) sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.
  17. Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preisminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder – wenn eine Auflage nicht genannt ist – die durchschnittlich verkaufte Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preisminderung berechtigender Mangel, wenn sie bei einer Auflage bis zu 50 000 Exemplaren 20 v. H. beträgt. Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preisminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.
  18. Bei Ziffernanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Ziffernanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet.

Die Eingänge auf Ziffernanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. Dem Verlag kann einzelvertraglich als Vertreter das Recht eingeräumt werden, die eingehenden Angebote anstelle und im erklärten Interesse des Auftraggebers zu öffnen. Briefe, die das zulässige Format DIN A4 (Gewicht 200 g) überschreiten, sowie Waren-, Bücher-, Katalogsendungen und Päckchen sind von der Weiterleitung ausgeschlossen und werden nicht entgegengenommen. Eine Entgegennahme und Weiterleitung kann dennoch ausnahmsweise für den Fall vereinbart werden, dass der Auftraggeber die dabei entstehenden Gebühren/Kosten übernimmt.

19. Filme und Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.

## Zusätzliche Geschäftsbedingungen des Verlages

- a) Etwaige Abbestellungen oder Änderungen sind schriftlich mit genauer Angabe des Textes bzw. der Ausgabe spätestens bis zum Anzeigenschluss, bei Beilagenaufträgen wenigstens 4 Wochen vor dem Streutermin zu übermitteln. Bei Abbestellungen gehen bereits entstandene Herstellungs- oder Vorbereitungskosten zu Lasten des Auftraggebers.
- b) Die Werbungsmitler und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungtreibenden an die Preisliste des Verlages zu halten. Die vom Verlag gewährte Mittlungsvergütung darf an die Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden.
- c) Der Verlag behält sich das Recht vor, für Anzeigen in Sonderbeilagen und Kollektiven Sonderpreise festzusetzen.
- d) Bei allen Anzeigen und Beilagen haftet der Auftraggeber für Weiterungen und Schädigungen, die sich für den Verlag insbesondere aufgrund presserechtlicher Vorschriften aus dem Inhalt der Anzeigen ergeben können. Der Verlag verteilt die Beilage mit geschäftsüblicher Sorgfalt, wobei bis zu 3 % Fehlzustellungen oder Verlust als verkehrsüblich gelten.
- e) Im Fall höherer Gewalt oder bei Störung des Arbeitsfriedens erlischt jede Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Leistung von Schadenersatz.
- f) Der Auftraggeber steht für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion/Beilage zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen ein; dem Auftraggeber obliegt es, den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen. Durch Erteilung eines Anzeigen-/Beilagenauftrages verpflichtet sich der Auftraggeber, die Kosten der Veröffentlichung einer Gegendarstellung, die sich auf tatsächliche Behauptungen der veröffentlichten Anzeigen/Beilage bezieht, zu tragen und zwar nach Maßgabe des jeweils gültigen Anzeigen-/Beilagentarifs.
- g) Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen in Höhe von 4,5 v. H. über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet.
- h) Bei Zahlungsverzug behält sich der Verlag zur Kostendeckung des Verwaltungsaufwandes vor, Mahngebühren zu erheben. Dabei gelten folgende Kostensätze:
  - a) für die 1. Mahnung 3,- €
  - b) für die 2. Mahnung 4,- €
  - c) für die 3. Mahnung 5,- €
- i) Der Verlag wendet die geschäftsübliche Sorgfalt an, haftet aber nicht für Irreführung oder Täuschung.

20. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Im Geschäftsbereich mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand der Sitz des Verlages. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nicht-Kaufleuten, im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.

- j) Der Ausschluss von Mitbewerbern ist nicht möglich.
- k) Der Anspruch auf rückwirkenden Nachlass erlischt, wenn er nicht einen Monat nach Ablauf der Jahresfrist geltend gemacht wird.
- l) Werbeagenturen erhalten eine Mittlervergütung für Anzeigen- und Beilagenaufträge von Werbungtreibenden des Einzelhandels, Handwerks und Gewerbes aus dem Verbreitungsgebiet, wenn die Aufträge zum Grundpreis abgerechnet werden. Voraussetzung ist, dass die Werbeagentur auch die gesamte Auftragsabwicklung übernimmt, die Aufträge dem Verlag unmittelbar erteilt und Texte bzw. Druckunterlagen direkt anliefern. Bei Anzeigenaufträgen, die zu abweichenden Preisen disponiert werden, wird der Werbeagentur keine Provision eingeräumt.
- m) Mündliche Abmachungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
- n) Konzernrabatt kann nur gewährt werden, wenn die entsprechende Tochterfirma zu mehr als 50 % zum Konzern zugehörig ist. Hierüber muss dem Verlag eine schriftliche Bestätigung vorliegen.
- o) Als rabattierfähiger Umsatz gilt nur die Abnahmemenge, die auch bezahlt ist. Im Falle eines Vergleichsverfahrens (gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleich) bzw. bei Eröffnung eines Konkursverfahrens wird auf den Stichtag der Eröffnung des jeweiligen Verfahrens eine Rabattabrechnung erstellt. Wird der bereits gewährte Rabatt entsprechend des Anzeigentarifs nicht erreicht, erfolgt eine entsprechende Rückbelastung. Für die nicht bezahlten Anzeigen besteht kein Anspruch auf Rabatt. Sofern ein entsprechender Rabatt gewährt wurde, erfolgt eine entsprechende Rückbelastung.
- p) Bei Betriebsstörungen oder in Fällen höherer Gewalt, Arbeitskampf, Beschlagnahme, Verkehrsstörungen, allgemeiner Rohstoff- oder Energieverknappung und dergleichen – sowohl im Betrieb des Verlages als auch in fremden Betrieben, derer sich der Verlag zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient – hat der Verlag Anspruch auf volle Bezahlung der veröffentlichten Anzeigen, wenn das Verlagsobjekt mit 80 % der im Durchschnitt der letzten vier ADA-Quartale verbreiteten Auflage vom Verlag ausgeliefert worden ist. Bei geringeren Verlagsauslieferungen wird der Rechnungsbetrag im gleichen Verhältnis gekürzt, in dem die normalerweise verbreitete Auflage zur tatsächlich ausgelieferten Auflage steht.
- q) Sind etwaige Mängel bei den Druckunterlagen des Auftraggebers nicht sofort erkennbar, so hat der Auftraggeber bei ungenügender Abdruck keine Ansprüche. Das gleiche gilt bei Fehlen in wiederholt erscheinenden Anzeigen, wenn der Auftraggeber nicht vor Drucklegung der nächstfolgenden Anzeige auf den Fehler hinweist.